

## I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

### Gebührenanspruch

§ 1. (1) Die Notare haben für die Amtshandlungen, die sie als Gerichtskommissäre zu besorgen haben, Anspruch auf Gebühren nach diesem Bundesgesetz. Diese Gebühren sind auf ihren Antrag vom Gericht zu bestimmen; im Antrag sind die Gebühren einzeln zu verzeichnen.

(2) Die Bestimmungen des ersten Abschnitts gelten nur, soweit in den folgenden Abschnitten nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist.

Gliederung	Rz
A. Allgemeines und Aufbau der Norm .....	1
B. Gebührenanspruch auf Antrag (Abs 1) .....	5
C. Verhältnis zu den anderen Bestimmungen des GKTG (Abs 2) .....	22

### A. Allgemeines und Aufbau der Norm

Den Notaren obliegt ua die Durchführung von Amtshandlungen als Beauftragte des Gerichts nach besonderen gesetzlichen Vorschriften (§ 1 Abs 2 NO). Diese Bestimmung betrifft das **Gerichtskommissariat**.<sup>1</sup> Der Gebührenanspruch des Notars für Amtshandlungen, die er als Beauftragter des Gerichts zu besorgen hat, ist nach dem GKTG zu beurteilen.<sup>2</sup>

Der Gerichtskommissär ist im Verlassenschaftsverfahren ex lege zuständig (§ 2 Abs 1 GKG). Es bedarf somit keines gerichtlichen/konstitutiven Beschlusses zur Bestellung. Die konkrete Zuständigkeit im Einzelfall regelt eine **Verteilungsordnung**.<sup>3</sup>

Das GKTG **gliedert** sich in fünf Abschnitte. Auf den I. Abschnitt, welcher die „Allgemeinen Bestimmungen“ umfasst, folgen der II. Abschnitt mit der Überschrift „Amtshandlungen in Verlassenschaftssachen“ (§§ 12 ff GKTG), der III. Abschnitt bezeichnet mit „Amtshandlungen in anderen Sachen“ (§ 22 GKTG), der IV. Abschnitt mit dem Titel „Festsetzung von Zuschlägen“ (§ 23 GKTG) und zu guter Letzt der V. Abschnitt „Schlußbestimmungen“ (§§ 24 ff GKTG).

---

<sup>1</sup> LG Salzburg 21 R 166/06t EFSIg 115.793.

<sup>2</sup> LG Feldkirch 2 R 167/17z EFSIg 156.074.

<sup>3</sup> Deixler-Hübner, Gerichtskommissär (Stand 26. 4. 2023, Lexis Briefings in lexis360.at).

- 4 Von der Frage, welche Gebühr dem Notar nach dem GKTG zusteht, zu unterscheiden ist jene des angemessenen Honorars als **Parteienvertreter** für weitere Tätigkeiten anlässlich der Durchführung eines Verlassenschaftsverfahrens bspw die Verbücherung der Abhandlungsergebnisse.<sup>4</sup>

## B. Gebührenanspruch auf Antrag (Abs 1)

- 5 § 1 Abs 1 GKTG definiert die Amtshandlungen iSd GKG.<sup>5</sup> Nach § 1 Abs 1 GKG haben Notare im Verfahren außer Streitsachen folgende **Amtshandlungen** zu besorgen:

1. in **Verlassenschaftssachen**
    - a) die Todesfallaufnahme und die mit dieser im Zusammenhang stehenden unaufschiebbaren Maßnahmen;
    - b) die anderen im Zug einer Verlassenschaftsabhandlung erforderlichen Amtshandlungen;
    - c) die Sicherung der in Österreich gelegenen Verlassenschaft, auch wenn ein ausländisches Gericht im Sinn des Art 3 Abs 2 EuErbVO zuständig ist;
    - d) die Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses nach Art 62 EuErbVO;
  2. außerhalb einer Verlassenschaftsabhandlung die Errichtung eines Inventars und die Verfassung und Prüfung einer Rechnung oder eines Ausweises, einschließlich eines Ausweises über eine Vermögensteilung.
- 6 Gem Abs 2 leg cit sind von den im Abs 1 genannten Amtshandlungen jedoch **ausgenommen**:
1. richterliche Entscheidungen;
  2. soweit nichts anderes angeordnet ist, die **Protokollierung gerichtlicher Vergleiche** (§ 30 AußStrG);
  3. Zwangsmaßnahmen nach § 79 AußStrG;
  4. Ersuchen um Gewährung von Rechtshilfe außerhalb des Geltungsgebietes dieses Bundesgesetzes.

- 7 Der Notar handelt bei Besorgung der ihm durch Gesetz oder Auftrag übertragenen Amtshandlungen als Gerichtskommissär und ist **Beamter** im Sinne

---

4 Vgl dazu *Entleitner*, Taschenkommentar NTG § 1 Rz 5; RIS-Justiz RS0038515.

5 LG Salzburg 21 R 166/06t EFSlg 115.794.

des Strafgesetzes (Abs 3 leg cit). Der Notar hat als Gerichtskommissär die Verpflichtung, die in Abs 1 leg cit genannten Amtshandlungen durchzuführen.<sup>6</sup>

Im Gegensatz zum NTG<sup>7</sup> ist die Gerichtskommissonsgebühr – außerhalb der Kriterien von §§ 5 und 6 GKTG – als verbindliche „**Fixgebühr**“ und nicht als Höchsttarif zu verstehen.<sup>8</sup> Ein **Übereinkommen** zwischen dem Notar als Gerichtskommissär und der Partei über die GKG ist dementsprechend **unzulässig**.<sup>9</sup> Dies ist insofern in sich stimmig, als dass es sich bei der Gerichtskommissonsgebühr eben nicht um einen Tarif wie den Notariatstarif nach dem NTG, sondern eine Gebühr handelt, welche nicht zur Parteidisposition steht.

Die Entlohnung des Notars wird richtigerweise als **Gebühr** bezeichnet. Die Bestimmung der Gebühren durch das Gericht setzt einen **Antrag** des Notars voraus, in dem die Gebühr – insbes wegen der Anordnung im § 10 Abs 2 GKTG<sup>10</sup> – **im Einzelnen zu verzeichnen** ist.<sup>11</sup> Der Gerichtskommissär muss die Bestimmung seiner Gebühr beantragen und nicht nur in den für das Gericht vorbereiteten Beschlusssentwurf einsetzen.<sup>12</sup> Ohne Antrag des Gerichtskommissärs darf das Gericht dessen Gebühren nicht bestimmen.<sup>13</sup>

Vom Gerichtskommissär verzeichnete „**Barauslagen, Fotokopien**“ in Höhe von netto € 83,10 sind nicht mehr derartig gering, dass man sich mit einer bloß pauschalen Verzeichnung begnügen könnte, weshalb eine Aufschlüsselung und Glaubhaftmachung notwendig ist.<sup>14</sup>

Bei Durchführung einer gewöhnlichen Verlassenschaftsabhandlung im engeren Sinn (dh mit Abgabe von Erbantrittserklärungen und Einantwortung) wird die Verzeichnung der Gebühren im Einzelnen idR keinen großen Aufwand verursachen, da von § 13 GKTG ohnehin alle Amtshandlungen nach Abs 1 einschließlich der Todesfallaufnahme und der Erbteilung erfasst sind. Allenfalls

**6** Alber/Bodingbauer in Zib/Umfahrer, NO § 1 GKG Rz 3 (Stand 1. 2. 2023, rdb.at).

**7** Vgl dazu ausführlich Entleitner, Taschenkommentar NTG § 1 NTG Rz 1.

**8** Brugger/Petrikovics, Berufs- und honorarrechtliche Bestimmungen im Spiegel von Straf- und Europarecht, NZ 2019/13 (44).

**9** A. Tschugguel in Gitschthaler/Höllwerth, AußStrG II § 1 GKTG Rz 6 (Stand 1. 10. 2017, rdb.at).

**10** § 10 Abs 2 GKTG bestimmt, dass der Beschluss, mit dem die Gebühr des Notars bestimmt wird, auch die Verpflichtung zum Ersatz der sonstigen Gebühren, der Barauslagen und der Umsatzsteuer zu umfassen hat.

**11** ErläutRV 316 BlgNr 12. GP 6.

**12** LGZ Wien 44 R 162/82 NZ-K 1986/9.

**13** LG Salzburg 21 R 394/06x Zak 2006/675.

**14** LG Innsbruck 54 R 37/11d EFSIg 132.750.

wären neben Umsatzsteuer und Barauslagen noch eine Erhöhung bzw eine Ermäßigung gesondert auszuweisen.

12 Der Gebührenanspruch des Gerichtskommissärs unterliegt **keiner Verjährung**.<sup>15</sup>

13 Gem stRsp hat der Notar als Gerichtskommissär im Abhandlungsverfahren ein **Rekursrecht** nur in Bezug auf die Bestimmung seiner Gebühren.<sup>16</sup> Soweit ihm durch Gerichtsbeschluss nach Abschluss des Verlassenschaftsverfahrens zusätzliche Aufgaben übertragen werden sollen, steht dem Notar auch insoweit ein Rekursrecht zu, da darin jedenfalls ein Eingriff in seine rechtlich geschützte Stellung zu sehen ist.<sup>17</sup>

14 Die Gebühren des Gerichtskommissärs sind im Hinblick auf die Werklohnregelung des § 1170 ABGB erst nach Beendigung seiner Tätigkeit zu bestimmen. Eine **abschnittsweise Berechnung der Gebühr** ist auch im GKTG nicht vorgesehen.<sup>18</sup> Demgemäß ist ein vom Gerichtskommissär vorzeitig gestellter Antrag auf Gebührenbestimmung abzuweisen.<sup>19</sup> Die in den §§ 14 bis 20 GKTG enthaltenen Bestimmungen, welche die Gebühr für einzelne, im Zug des Verlassenschaftsverfahrens erforderliche Amtshandlungen des Gerichtskommissärs regeln, kommen nur dann zur Anwendung, wenn dieser nicht alle oder doch den größten Teil der im Zuge der Verlassenschaftsabhandlung erforderlichen Amtshandlungen durchführt.<sup>20</sup>

15 Hat sich der Sachverhalt seit der Bestimmung der Gebühren des Gerichtskommissärs nicht geändert, so steht die Rechtskraft des Gebührenbestimmungsbeschlusses einem **weiteren Zuspruch** aufgrund einer für den Gerichtskommissär günstigeren rechtlichen Qualifikation (neuer Antrag) entgegen.<sup>21</sup> Nach der rechtskräftigen Bestimmung seines Gebührenanspruchs für Todesfallaufnahme und Übernahmeprotokoll kann der Gerichtskommissär nicht mit der Begründung eine „Nachtragsgebühr“ verlangen, dass sich durch das nachträgliche Hervorkommen weiteren Nachlassvermögens die Bemessungsgrundlage erhöht habe. Einem weiteren Gebührenzuspruch steht die **Rechtskraft des Gebühren-**

---

15 Michalek/Aufner, Notariatsgebühren<sup>28</sup> (2023) § 1 GKTG Anm 4.

16 A. Tschugguel in Gitschthaler/Höllwerth, AußStrG II § 1 GKTG Rz 2 (Stand 1. 10. 2017, rdb.at).

17 Forster/Dobler in Zib/Umfahrer, NO § 1 Rz 35 (Stand 1. 2. 2023, rdb.at).

18 LGZ Wien 48 R 252/16p EFSlg 156.077.

19 LGZ Wien 48 R 252/16p EFSlg 156.078.

20 LGZ Wien 42 R 474/10g EFSlg 129.019.

21 A. Tschugguel in Gitschthaler/Höllwerth, AußStrG II § 1 GKTG Rz 5 (Stand 1. 10. 2017, rdb.at).

**bestimmungsbeschlusses** entgegen, solange keine Sachverhaltsänderung im Sinn einer zusätzlichen Tätigkeit des Gerichtskommissärs eingetreten ist.<sup>22</sup>

Im Falle der **Verwahrung von Geld** durch den Gerichtskommissär ist zu überlegen, ob ein Zahlungsauftrag überhaupt erforderlich ist, weil die in Verwahrung des Gerichtskommissärs befindlichen Gelder zur Gebührendekoration ohnedies ausreichen und in diesem Fall der Gerichtskommissär zur Entnahme aus dem Nachlassguthaben ermächtigt werden kann.<sup>23</sup>

Die E über Gebühren des Gerichtskommissärs stellt eine E im **Kostenpunkt** dar.<sup>24</sup>

Nach § 1 Z 6 lit b GEG sind die gerichtlich bestimmten Gebühren der Notare für ihre Amtshandlungen als Gerichtskommissär von Amts wegen **gerichtlich einzubringen**. Gem Rsp des OGH<sup>25</sup> ist offen, ob der Gerichtskommissär grds das Wahlrecht hat, seine im Verlassenschaftsverfahren rechtskräftig festgesetzten Gebühren entweder selbst im Exekutionswege einbringlich zu machen oder im Justizverwaltungsweg einbringen zu lassen. Sofern aber im Gebührenbeschluss die Zahlung unter ausdrücklichem Hinweis auf die sonstige gerichtliche Einhebung vorgeschrieben wurde, kommt nur mehr die gerichtliche Einhebung infrage und steht dem Notar die Exekutionsführung nicht mehr zu.<sup>26</sup>

Eine Befreiung von der Gerichtskommissionsgebühr im Wege der **Verfahrenshilfe** ist nicht möglich, da diese nicht von § 64 Abs 1 ZPO erfasst wird.<sup>27</sup>

Nach der Rsp kann der Gebührenanspruch des Gerichtskommissärs für die Errichtung der Todesfallaufnahme, die Veranlassung der Schätzung von Liegenschaften und die Errichtung des Inventars bei Verteilung nach Freihandverkauf der Liegenschaften durch das Insolvenzgericht nicht als **Sondermassekosten** geltend gemacht werden, weil dafür der geforderte enge Bezug zum Absonderrungsgut fehlt. Die dem Gebührenanspruch zugrunde liegenden Tätigkeiten stehen nämlich mit den Liegenschaften bzw deren Verwaltung und Verwertung in keinem so unmittelbaren Zusammenhang, dass eine Berücksichtigung dieser Gebühren als Sondermassekosten in Betracht käme.<sup>28</sup> Dieser Rechtsauffassung kann nicht gefolgt werden, da sich der Insolvenzverwalter durch diese Vorarbeiten des Gerichtskommissärs durchaus einiges an Arbeit erspart, sodass insofern

<sup>22</sup> LG Klagenfurt 1 R 40/12w Zak 2012/301.

<sup>23</sup> LGZ Wien 48 R 252/16p EFSlg 156.079.

<sup>24</sup> LG Salzburg 21 R 6/15a EFSlg 148.605.

<sup>25</sup> Vgl jüngst OGH 3 Ob 73/18h Zak 2018/534 (*Kolmasch*).

<sup>26</sup> Forster/Dobler in *Zib/Umfahrer*, NO § 1 Rz 35 (Stand 1. 2. 2023, rdb.at).

<sup>27</sup> Forster/Dobler in *Zib/Umfahrer*, NO § 1 Rz 35 (Stand 1. 2. 2023, rdb.at).

<sup>28</sup> OLG Wien 28 R 254/16b ZIK 2017/40 (*Konecny*).

jedenfalls ein ausreichender Konnex vorliegt, der eine Qualifikation als Sondermassekosten rechtfertigt.

- 21 Nach den Grundsätzen des Bereicherungsrechtes steht dem klagenden Notar für die von ihm in der Erwartung, zum Gerichtskommissär des nach § 28 AußStrG berufenen Bezirksgerichtes bestellt zu werden, erbrachten notwendigen **Sicherungsmaßnahmen** gegen die beklagte Erbin, die sich im Abhandlungsverfahren die Entlohnung dieser Leistungen nach den Vorschriften des GKTG erspart hatte, Anspruch auf Ersatz in dem Umfang zu, in dem er auch als bestellter Gerichtskommissär entlohnt worden wäre.<sup>29</sup>

## C. Verhältnis zu den anderen Bestimmungen des GKTG (Abs 2)

- 22 Abs 2 bestimmt, dass die Normen des ersten Abschnitts als lex generalis nur dann gelten, sofern in den Folgeabschnitten keine leges speciales vorhanden sind und ordnet damit einen grundsätzlichen **Anwendungsvorrang der folgenden Abschnitte** an, ohne jedoch die Anwendbarkeit des ersten Abschnittes generell auszuschließen.

- 23 Mit dem in der Vorbehaltbestimmung des Abs 2 verwendeten Wort „**ausdrücklich**“ soll klargestellt werden, dass die Fassung der Bestimmungen im zweiten und dritten Abschnitt die Anwendung der Allgemeinen Bestimmungen nicht ausschließt, wie etwa die Anwendung des § 5 Abs 1 GKTG, des § 14 Abs 3 GKTG und des § 20 GKTG bei der Bestimmung der Gebühr gem § 13 GKTG. Nur wo besondere Zweifel bestehen könnten, ist im zweiten Abschnitt ein besonderer Vorbehalt erklärt worden (vgl § 13 Abs 1 und 2 sowie § 14 Abs 1 und § 19 GKTG).<sup>30</sup>

### Gegenstand der tarifmäßigen Gebühr

§ 2. Die tarifmäßige Gebühr enthält die Entlohnung für alle gewöhnlich mit Amtshandlungen gleicher Art verbundenen Verrichtungen und Vorarbeiten am Amtssitz des Notars einschließlich der Kanzleiarbeiten.

Gliederung	Rz
A. Allgemeines .....	1
B. Gewöhnlich mit Amtshandlungen gleicher Art verbundene Verrichtungen und Vorarbeiten .....	3

---

29 OGH 5 Ob 729/81 NZ 1983, 108.

30 ErläutRV 316 BlgNr 12. GP 6.

## A. Allgemeines

Die Norm wurde unverändert dem § 2 der VO des BMJ vom 31. 10. 1947<sup>1</sup> über den Tarif für die Entlohnung der Notare als Beauftragte des Gerichts entnommen und beschreibt die von der Gebühr umfassten Leistungen.<sup>2</sup>

Der Wortlaut ist nahezu mit jenem von § 1 NTG ident, weshalb zur Auslegung auch die Mat sowie die Kommentierung zu § 1 NTG herangezogen werden können.<sup>3</sup>

## B. Gewöhnlich mit Amtshandlungen gleicher Art verbundene Verrichtungen und Vorarbeiten

Der Begriff „gewöhnlich“ bezieht sich sowohl auf die Art der Verrichtung wie auch deren Umfang, Schwierigkeit und den damit verbundenen Zeitaufwand.

Zu den mit einer bestimmten Amtshandlung gewöhnlich verbundenen **Verrichtungen** zählen bspw die Besprechungen mit den Parteien, ihre Rechtsbelehrung, die Aufnahme von Protokollen, die Verfassung von Ausweisen, aber auch Ferngespräche, das Aktenstudium sowie juristische Recherchen (zB einschlägiges Schrifttum sowie Rsp).<sup>4</sup>

**Nicht** dazu zählen jedenfalls jene in § 9 GKTG angeführten Tätigkeiten/Aufwendungen (Verwahrgebühr, Zeitversäumnis für den Weg bei Amtshandlungen außerhalb der Kanzlei) sowie gem § 10 GKTG die sonstigen Gebühren, Barauslagen sowie die Umsatzsteuer, welche stets zu ersetzen sind, ferner bspw das Honorar für anlässlich der Verbücherung der Abhandlungsergebnisse als Parteienvertreter erbrachte Leistungen, wie zB Selbstberechnung von Grunderwerbsteuer und Grundbucheintragungsgebühr, Grundverkehrsanzeigen oder Grundbuchlösungen aufgrund des Ablebens der berechtigten Person.

Die Suche nach Vermögenswerten, für deren Existenz im Zeitpunkt des Todes des Erbl keine konkreten Anhaltspunkte bestehen, zählt nicht zu den Aufgaben des Gerichtskommissärs bzw des Verlassenschaftsgerichts.<sup>5</sup>

---

<sup>1</sup> BGBI 1949/282.

<sup>2</sup> ErläutRV 316 BlgNr 12. GP 6.

<sup>3</sup> Vgl dazu *Entleitner*, Taschenkommentar NTG § 2 NTG Rz 1 ff.

<sup>4</sup> *Edlbacher*, Verfahren außer Streitsachen<sup>2</sup> (1984) § 2 GKTG Anm 1 und 2.

<sup>5</sup> LGZ Wien 43 R 485/17t EFSIg 156.080.

### Grundlage der Gebührenbemessung

§ 3. (1) Die Gebühr wird nach dem bei der Amtshandlung ermittelten Wert des Gegenstands bemessen. Hierbei ist vom Vermögen ohne Abzug von Schulden, Barauslagen und Gebühren auszugehen. Betrifft die Amtshandlung ein Unternehmen, so ist der Gebührenbemessung der Wert des Unternehmens nach Abzug der darauf bezüglichen Schulden, mindestens aber ein Viertel des Wertes ohne Abzug dieser Schulden zugrunde zu legen; betrifft sie den Anteil eines Gesellschafters, so ist der Gebührenbemessung der Wert des Gesellschaftsanteils nach Abzug der darauf bezüglichen anteiligen Schulden, mindestens aber ein Viertel seines Wertes ohne Abzug dieser Schulden zugrunde zu legen. Bei Anteilen an einer börsennotierten Gesellschaft ist deren Verkehrswert maßgeblich.

(2) Betrifft eine Amtshandlung nur einen Teil des Vermögens oder nur Einkünfte, so wird die Gebühr nach dem Wert dieses Teiles oder nach der Summe der Einkünfte bemessen.

(Anm.: Abs. 3 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 68/2008)

#### Beachte für folgende Bestimmung

Ist auf Gebühren für Tätigkeiten anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2007 erbracht worden sind (vgl. Art. XVII § 17, BGBl. I Nr. 111/2007).

Gliederung	Rz
A. Grundsätzliches und Aufbau der Norm .....	1
B. Wert des Gegenstands, Unternehmen und Gesellschaftsanteile (Abs 1) .....	3
C. Amtshandlung betrifft nur einen Teil des Vermögens bzw der Einkünfte (Abs 2) .....	19

## A. Grundsätzliches und Aufbau der Norm

- 1 Die Bestimmung enthält die **Grundsätze der Gebührenbemessung**.<sup>1</sup> Ausweislich der Mat soll § 3 GKTG keine Bewertungsvorschrift, sondern lediglich die Grundlage für die Gebührenbemessung darstellen.<sup>2</sup>
- 2 Die Norm differenziert zwischen Amtshandlungen, die das gesamte Vermögen oder einen wesentlichen Teil davon (Unternehmen bzw Anteile eines

---

1 ErläutRV 316 BlgNr 12. GP 6.

2 ErläutRV 316 BlgNr 12. GP 7.

Gesellschafters) einerseits betreffen (Abs 1) sowie jenen, welche nur einen (sonstigen) Vermögensteil andererseits betreffen (Abs 2).

## B. Wert des Gegenstands, Unternehmen und Gesellschaftsanteile (Abs 1)

Abs 1 knüpft zum Zwecke der Gebührenbemessung an den bei der Amtshandlung ermittelten **Wert des Gegenstands** an und präzisiert diesen in S 2 dahin gehend, dass hierbei vom Vermögen ohne Abzug von Schulden, Barauslagen und Gebühren auszugehen ist. Andernfalls wäre bei hohen Schulden oder Überschuldung des Nachlasses trotz vorhandener Aktiven lediglich ein geringer bzw kein Reinnachlass vorhanden. Die Gebühr des Gerichtskommissärs richtet sich deshalb gerade nicht nach dem Wert des reinen Nachlassvermögens, sondern wie § 3 GKTG ausdrücklich normiert, nach dem Gegenstand der Amtshandlung.<sup>3</sup>

Dies stellt einen erheblichen Unterschied zur Bemessungsgrundlage der gerichtlichen Pauschalgebühr dar, wonach gem § 24 Abs 1 GGG der **reine Wert** des dem Verfahren zugrunde liegenden Verlassenschaftsvermögens maßgeblich ist.

Für die Gebührenbemessung in Verlassenschaftssachen (II. Abschnitt) gilt gem § 12 Abs 1 GKTG grds auch die allgemeine Regelung des § 3 GKTG, wie sich dies auch aus § 1 Abs 2 GKTG ergibt. Für die Amtshandlungen in Verlassenschaftssachen bedeutet dies, dass grds die **Summe der Nachlassaktiva**, wie sie sich insb aus der Vermögenserklärung (§ 170 AufStrG) oder aus dem Inventar (§§ 165 ff AufStrG) ergibt, als Bemessungsgrundlage für die Gebühr des Gerichtskommissärs gilt.<sup>4</sup>

Maßgeblicher **Zeitpunkt** für die Ermittlung des Wertes dieser Aktiva ist nicht der Tag der Todesfallaufnahme, sondern jener des Todestags.<sup>5</sup>

Nach § 167 Abs 1 AufStrG sind **bewegliche Sachen** mit dem Verkehrswert zu bewerten, **Liegenschaften** sind grds mit dem dreifachen Einheitswert zu

<sup>3</sup> LGZ Wien 43 R 324/17s EFSIg 156.082.

<sup>4</sup> A. Tschugguel in *Gitschthaler/Höllwerth*, AufStrG II § 3 GKTG Rz 2 (Stand 1. 10. 2017, rdb. at); für den Fall der Überlassung an Zahlungs statt bei bereits an die Bestattung ausgezahlter Leistung aus einer Lebensversicherung offenbar aA LGZ Wien 45 R 283/14x EFSIg 144.803, wonach sich die Gebühr grds nicht nach dem Wert des Nachlassvermögens, dh dem der Abhandlung zugrunde zu legenden Vermögen, sondern nach dem Gegenstand der Amtshandlung richtet.

<sup>5</sup> LGZ Wien 44 R 188/21d EFSIg 170.026.

veranschlagen. Beantragt dies aber eine Partei oder ist es im Interesse einer schutzberechtigten Person erforderlich, hat eine Bewertung nach dem Liegenschaftsbewertungsgesetz zu erfolgen.

- 8 Nach der Rsp aufgrund fehlender gesetzlicher Grundlage unzulässig ist die Vorgangsweise des Gerichtskommissärs, den **tatsächlich erzielten Kaufpreis der Liegenschaft** in das Inventar einzusetzen.<sup>6</sup>
- 9 Der Umstand, dass die Nachlassaktiva laut Inventar bzw Vermögenserklärung die Bemessungsgrundlage für die Gebühren darstellen, ergibt sich aber eben nicht direkt aus § 3 GKTG, sondern aus einer Interpretation der Worte „Wert des Gegenstands der Amtshandlung“, und ist nicht zwingend, sondern nur idR zutreffend.<sup>7</sup> Es kann nämlich – ausnahmsweise – auch Fälle geben, in denen sich die vom Gerichtskommissär durchzuführenden Amtshandlungen auf **Gegenstände** beziehen, die **nicht in die Nachlassaktiva miteinbezogen sind**.<sup>8</sup> Dies betrifft insbes den Fall des § 14 WEG 2002, wonach es im Fall des Todes eines Eigentümerpartners ex lege zu einer Anwachsung gem § 14 Abs 1 Z 1 WEG 2002 an den überlebenden Eigentümerpartner kommt. Anstelle des nicht nachlasszugehörigen halben Mindestanteils tritt der sog Übernahmepreis gegenüber dem überlebenden Eigentümerpartner. Ist der anwachungsberechtigte überlebende Eigentümerpartner jedoch pflichtteilsberechtigt sowie dringend wohnbedürftig und existieren außer ihm keine weiteren Pflichtteilsberechtigten, so entfällt gem § 14 Abs 3 WEG 2002 die Zahlungspflicht zur Gänze. Im Nachlass befinden sich dann weder der halbe Mindestanteil noch der Anspruch auf Zahlung des Übernahmepreises. Allerdings zieht § 14 WEG 2002 komplexe Belehrungspflichten des Gerichtskommissärs nach sich, die meist mit wesentlich höherem Aufwand und größerer rechtlicher Verantwortung verbunden sind, als würde der halbe Mindestanteil in den Nachlass fallen und dem allgemeinen erbrechtlichen Erwerb unterliegen. Zudem hat der Gerichtskommissär seitens des überlebenden Eigentümerpartners auch den Antrag auf Ausstellung einer Amtsbestätigung gem § 14 Abs 1 Z 5 WEG 2002 iVm § 182 Abs 3 AußStrG, welche zur grundbürgerlichen Durchführung dient, aufzunehmen. Da unter Amtshandlung alle Handlungen des Gerichtskommissärs zu subsumieren sind, die dieser in Ausübung seines Amtes und zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben vorzunehmen hat, hat der **Wert des halben Mindestanteils** – obwohl nicht nachlasszugehörig – dennoch als **Gegenstand einer Amtshandlung** zu gelten und ist somit der **Summe der Nachlassaktiva als Bemessungsgrundlage für**

---

6 LG Salzburg 21 R 239/13p EFSIg 140.815.

7 A. Tschugguel in *Gitschthaler/Höllwerth*, AußStrG II § 3 GKTG Rz 3 (Stand 1. 10. 2017, rdb.at).

8 LG Linz 15 R 73/18p EFSIg 159.228.